

1 Geltungsbereich:

- 1.1 Für alle Arbeiten von Neele-VAT Logistics, Konzerngesellschaften und assoziierten juristischen Einheiten (nachstehend jede für sich sowie gemeinsam auch „Neele-VAT Logistics“ genannt) gelten:
 - (a) die Bedingungen für Logistikdienstleistungen (*Logistieke Services Voorwaarden*, letzte Version, einschließlich Schiedsgerichtsklausel), die von TLN und FENEX beim Gericht in Rotterdam (*Rechtbank Rotterdam*) hinterlegt wurden (nachstehend „LSV“ genannt)
 - (b) zusätzlich zu den LSV: diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB von Neele-VAT“ genannt)
- 1.2 Die LSV und die AGB von Neele-Vat können unter www.neelevat.com eingesehen und heruntergeladen werden; ferner versenden wir auf Anfrage unverzüglich kostenlos ein Exemplar. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Neele-VAT und den LSV sind die LSV maßgeblich.
- 1.3 Alle Konzerngesellschaften und assoziierten Einheiten von Neele-VAT Logistics haben die LSV und die AGB von Neele-Vat als Drittbegünstigtenklausel zu ihren Gunsten akzeptiert.
- 1.4 Jede juristische Einheit von Neele-Vat Logistics hat das Recht, eine assoziierte juristische Einheit von Neele-Vat Logistics mit den Arbeiten oder einem Teil der Arbeiten zu beauftragen. In diesem Fall werden die Arbeiten im Namen der erstgenannten juristischen Einheit von der letztgenannten juristischen Einheit ausgeführt. Die assoziierte juristische Einheit von Neele-Vat Logistics hat das Recht, sich auf die LSV und die AGB von Neele-Vat zu berufen. Die juristische Einheit von Neele-Vat Logistics, die den ursprünglichen Vertrag abgeschlossen hat, ist weiterhin Vertragspartei, auch wenn die assoziierte juristische Einheit von Neele-Vat Logistics dem Auftraggeber die Arbeiten direkt in Rechnung stellt. In diesem Fall tritt die juristische Einheit von Neele-Vat Logistics, die den ursprünglichen Vertrag abgeschlossen hat, als Mitgläubigerin dieser Rechnungen für den Gesamtbetrag gemeinsam mit der assoziierten juristischen Einheit von Neele-Vat Logistics auf, die die Arbeiten in Rechnung gestellt hat; dabei ist es unerheblich, welche juristische Einheit von Neele-Vat Logistics die Sachen besitzt.
- 1.5 Sobald ein Vertrag unter Geltung der AGB von Neele-Vat abgeschlossen wurde, gelten die AGB von Neele-Vat auch für weitere Angebote und Auftragsbestätigungen von Neele-Vat Logistics sowie zukünftige Verträge mit Neele-Vat Logistics. Es wird dann davon ausgegangen, dass den Parteien die AGB von Neele-Vat bekannt sind und dass sie diese angenommen haben.
- 1.6 Wenn sich Neele-Vat Logistics gegebenenfalls nicht auf die Bestimmungen der AGB von Neele-Vat beruft, bedeutet das nicht, dass Neele-Vat Logistics dadurch auf ihr Recht verzichtet, sich in anderen Fällen auf die Bestimmungen der AGB von Neele-Vat zu berufen.
- 1.7 Die Gültigkeit jeglicher allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Auftraggebers oder einer Partei, die dem zwischen Neele-Vat Logistics und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag beitrifft, wird ausdrücklich abgelehnt, auch wenn diese Bedingungen in dem Neele-Vat Logistics erteilten Auftrag genannt werden.
- 1.8 Indem der Auftraggeber Neele-Vat Logistics einen Auftrag erteilt, erklärt er sich mit der Gültigkeit der AGB von Neele-Vat einverstanden.
- 1.9 Im Falle von Verträgen, die sich auf den Straßentransport beziehen, gilt Neele-Vat Logistics auf der gesamten Transportstrecke als Frachtführer. Im Falle von Seetransport-, Lufttransport- oder Schienentransportverträgen gilt Neele-Vat Logistics auf der gesamten Transportstrecke als Spediteur, auch wenn es sich um einen Transport handelt, der (faktisch) teilweise auf der Straße erfolgt. In diesem Fall gelten die in Artikel 2 Absatz 4 der LSV genannten niederländischen Speditionsbedingungen.

2 Allgemeine Bedingungen

- 2.1 Die Preise basieren auf den aktuellen Wechselkursen, Sätzen und Arbeitsbedingungen und verstehen sich, sofern zutreffend, ohne MwSt.
- 2.2 Ab- bzw. Aufrundung von Gewichts- oder Volumenangaben: Bis 1.000 kg Aufrundung auf 10 kg, über 1.000 kg Aufrundung auf 100 kg, bei m3 Aufrundung auf eine Stelle hinter dem Komma.
- 2.3 Umrechnungsfaktoren (sofern zutreffend):
Europäischer Vertrieb: 1 m3 = 330 kg, 1 Lademeter = 1.750 kg, 1 Europalette (80 x 120 cm) = 700 kg, 1 Blockpalette (100 x 120 cm) = 875 kg (wenn nicht stapelbar und/oder nichts darauf geladen werden kann/darf).
Bei See- oder Lufttransport gelten andere Maß-/Gewichtsverhältnisse. Seefracht: 1 m3 = 1.000 kg / Luftfracht: 1 m3 = 167 kg.
Für Colli mit einer Länge von mehr als 3 Metern können Längenzuschläge berechnet werden.
- 2.4 Alle Waren müssen angemessen verpackt sein. Der Transport von unzureichend oder nicht verpackten Waren erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.5 Die Verlade- und Entladeadresse muss mit einem internationalen Lkw (Anhänger mit 13,6 m Länge) für Sendungen über 1.000 kg erreichbar sein. Wenn eine Ladeklappe benötigt wird, kann ein Zuschlag berechnet werden.

- 2.6 Dieselölzuschlag: Für den Transport kann ein Dieselölzuschlag berechnet werden. Wenn das der Fall ist, wird dieser Zuschlag separat festgelegt.
- 2.7 In der Urlaubszeit oder an Feiertagen können die Abfahrtszeiten angepasst werden.

3 Zahlungskonditionen:

- 3.1 Die Bezahlung der Rechnungen muss innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Für vorab zu leistende Verbrauchssteuer, Einfuhrzölle und Mehrwertsteuer kann eine kürzere Zahlungsfrist vereinbart werden, die separat festgelegt wird.
- 3.2 Provisionsvorschuss: 2 % für vorab zu leistende Verbrauchssteuer, Einfuhrzölle, MwSt. sowie See- und Luftfracht, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 3.3 Nachnahme: Nachnahmesendungen können ausschließlich gegen Barzahlung und/oder Schecks mit Bankgarantie und/oder unwiderruflichen Bankzahlungsnachweis ausgeliefert werden.
- 3.4 Nachnahmeprovision: 1 % des Rechnungswerts, aber mindestens 12,00 € pro Sendung und höchstens 50,00 € pro Sendung. Diese Provision versteht sich zuzüglich eventueller Kosten, die durch Verweigerung der Annahme entstehen.
- 3.5 Reklamationen: Ausschließlich Reklamationen, die innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung eingegangen sind, können bearbeitet werden.

4 Sonstige Bedingungen:

- 4.1 Gefahrstoffe: Der Verloader/Absender/Anbieter von Gefahrstoffen ist immer für die korrekte Etikettierung, Verpackung, Transportdokumente, die Absendererklärung, MSDS und die Gefahrenkarte in den vorgeschriebenen Sprachen verantwortlich. Je nach gewählter Route/gewähltem Ziel wird für die Frachtkosten ein Gefahrenzuschlag berechnet.
- 4.2 Versicherung: Die Sätze verstehen sich grundsätzlich zuzüglich Transportversicherung. Eine Transportversicherung für Sie kann nur nach schriftlicher Anfrage abgeschlossen werden. In diesem Fall werden zusätzlich zur Versicherungsprämie auch Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Eventuell fallen Versicherungskosten an, die näher angegeben werden.
- 4.3 Spezielle Anweisungen/Anforderungen: Wenn spezielle Anweisungen zu beispielsweise Lieferdatum, -zeit und/oder Zollabfertigung gelten, müssen diese vor Beginn des Transports schriftlich mitgeteilt werden. Dafür kann ein entsprechender Zuschlag berechnet werden, den wir mit Ihnen separat vereinbaren und festlegen. Auf Anfrage senden wir Ihnen eine Empfangsbestätigung in Form eines offiziellen, unterschriebenen Lieferscheins zu. Die Kosten für die Zusendung einer Empfangsbestätigung in Form eines offiziellen, unterschriebenen Lieferscheins betragen 15,00 € pro Lieferschein. Hinweis: Wenn kein unterzeichneter Lieferschein/keine unterzeichnete Empfangsbestätigung vorgelegt werden kann, stellt dies keinen rechtskräftigen Grund dar, die Frachtkosten nicht zu bezahlen.
- 4.4 Erstellen von Zollformularen/Begleichung: Der Auftraggeber bleibt ungeachtet der Verkaufsbedingungen jederzeit für die Begleichung der Zollformulare bzw. für das korrekte Deklarieren seiner Produkte und das Eintragen der richtigen Warencodes verantwortlich. Sobald Neele-Vat Logistics von den zuständigen Behörden eine Mitteilung erhält, dass eine Nachforderung erhoben wird bzw. die Begleichung ausgeblieben ist, ist Neele-Vat Logistics gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang werden dem Auftraggeber einmalig Verwaltungskosten in Höhe von 75,00 € pro Sache zuzüglich aller gemeinschaftlichen Zölle, eventuell anfallender Bußgelder und Mannstunden berechnet.
- 4.5 Austausch von Europaletten (EUR): Wenn Europaletten ausgetauscht werden müssen, ist dies in der Auftragsbestätigung deutlich anzugeben. Außerdem muss der Austausch mit dem Planer im jeweiligen Land abgestimmt werden. Für den Austausch kann ein Zuschlag berechnet werden.
- 4.6 Scannen beim Zoll/physische Kontrolle/Kontrolle nach Einfuhr: Alle Kosten, die unter anderem durch Scannen beim Zoll, physische Kontrolle und/oder die Kontrolle nach Einfuhr entstehen, werden an den Auftraggeber weitergeleitet.
- 4.7 Wartezeiten an Containerterminals: Wartezeiten für FTL/FCL: Zwei Stunden kostenlos für Verladen, zwei Stunden kostenlos für Entladen. Sammelladung: pro rata. Für Wartezeiten an Containerterminals gilt: Die erste Stunde ist kostenlos. Anschließend werden 50,00 € pro Stunde oder angefangene Stunde, aber höchstens zehn Stunden pro Tag in Rechnung gestellt.
- 4.8 Fautfracht: Bei einer Stornierung vor Transportbeginn der Sendung behält Neele-Vat Logistics sich das Recht vor, 75 % der ursprünglichen Frachtkosten in Rechnung zu stellen.
- 4.9 Gasmessung: Die Gasmessung bei Containern wird gemäß den Vorschriften der Arbeitsinspektion auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt.